

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 359/2024

Teningen, den 13. Februar 2024

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	19.03.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	09.04.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Vorstellung kommunale Wärmeplanung

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der kommunale Wärmeplan soll öffentlich ausgelegt und die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden, angehört werden.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Die Gemeinde Teningen hat, in Zusammenarbeit mit endura kommunal GmbH, die kommunale Wärmeplanung im Konvoi durchgeführt.

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen und trägt damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei. Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen, die richtigen Entscheidungen treffen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen.

Sachverhalt/Konzeptioneller Ansatz:

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

- die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
- die in der Stadt vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung

aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und

- ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

Auszug aus dem kommunalen Wärmeplan der Gemeinde Teningen:

Tabelle 17: Benötigter Personalbedarf und finanzielle Mittel für die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen

Prio	Maßnahme		Personalkapazität ¹⁵	Kosten Dienstleister	Investitionen
			Verwaltung	Tsd € in 5 Jahren	Tsd € in 5 J.
1	Machbarkeitsstudie	Gewerbegebiet Rohrlache	5 % - 15 %	520 - 830	-
2	Wachstumsstrategie NWT		5 % - 15 %	15 - 30	-
3	Vertiefte Prüfung der Abwasserkanal-Potenziale in Nimburg		5 % - 15 %	15 - 18	-
4	Umsetzung erstes Maßnahmenpaket	Trafoplan Wärmenetz Oberdorf	15 % - 25 %	500 - 700	5.000
5	Realisierungsfahrplan	Wärmenetz Unterdorf	5 % - 15 %	400 - 600	-
	Summe		mind. 35%	1.450 – 2.178	5.000

Rechtsrahmen:

Seit der Novellierung des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes im Herbst 2020 ist die Wärmeplanung Bestandteil des Gesetzes:

- Nach § 27 Abs. 3 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen Stadtkreise und Große Kreisstädte bis zum 31.12.2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung erstellen und spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung fortschreiben.
- Nach § 27 Abs. 2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Veröffentlichung begonnen werden sollen.

Auf Bundesebene traten Anfang 2024 mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und mit dem Wärmeplanungsgesetz zwei neue Gesetze in Kraft, die die Tragweite dieser Thematik noch einmal deutlich machten. Die Zusammenhänge sollen deshalb hier kurz erläutert werden:

Kommunale Wärmeplanung nach KlimaG BW: Zusammenhang mit Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz des Bundes

- Zum 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getre-

ten. Dieses verpflichtet alle Kommunen (unabhängig von der Größe) zur Wärmeplanung. Diesen müssen Kommunen unter 100 Tsd. Einwohnenden bis zum 30.06.2028 erstellt haben.

- Das Bundesgesetz ändert nichts an der bereits bestehenden Verpflichtung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach Landesrecht. Bestehende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht genießen Bestandsschutz. Eine Anpassung an die Bundesvorgaben muss für diese Wärmepläne ausweislich des Gesetzes erst im Rahmen der nach Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung (in BW nach 7 Jahren), spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2030, erfolgen.
- Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle, strategische Fachplanung und dient als Informationsquelle. Der Beschluss im Gemeinderat (analog diesem Beschlussantrag) hat keine unmittelbare Außen- und keine direkte rechtliche Bindungswirkung. Es entsteht hierdurch keine Pflicht bestimmte Versorgungsarten tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastruktur zu errichten.
- Zum 01.01.2024 ist ebenfalls das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes in Kraft getreten. Bei einem Heizungstausch (und Neubauten unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. in Baulücken) dürfen hiernach künftig (bei Gemeinden unter 100 Tsd. Einwohnenden ab dem 01.07.2028) nur noch Heizungen eingebaut werden, die auf mindestens 65% erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basieren.
- Ein vorzeitiges „Scharfschalten“ vor dem 01.07.2028 dieser 65 % EE-Regelung aus dem Gebäudeenergiegesetz kann nur auf Grundlage eines zusätzlichen Beschlusses zur konkreten Ausweisung von Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen erfolgen. Damit hat die Einordnung eines Gebietes z.B. als Wärmenetz-Eignungsgebiet im kommunalen Wärmeplan keine unmittelbaren Auswirkungen auf Hausbesitzende.

Der Wärmeplan wird für einen Monat (17.04. – 17.05.2024) offengelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Anlage:

Offenlage (Entwurf Wärmeplan)